

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 10.06.2022 – VIII-623-00000-2020/081-003

Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 hat die Vorhabenträgerin die luftverkehrsrechtliche Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes als Hubschrauberlandedeck nach § 6 Luftverkehrsgesetz auf der Umspannplattform im Offshore-Windpark ARCADIS OST 1 beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als Planfeststellungsbehörde beantragt. Betroffen ist das Gebiet des Küstenmeeres der Deutschen Ostsee innerhalb der Grenzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ca. 19 km nordöstlich Kap Arkona / Insel Rügen. Das Ziel des Projektes ist die Einrichtung eines Hubschrauberlandedecks auf der Umspannplattform des Offshore-Windparks ARCADIS OST 1 für die Nutzung von Hubschraubern der Flugleistungsstufe 1 für den Personal- und Materialtransport von bzw. zum Umspannwerk, jedoch nicht für den allgemeinen Verkehr. Damit verbunden sind die Anlage und der Betrieb eines Hubschrauberflugplatzes (Hubschraubersonderlandeplatz HSLP) sowie die Einrichtung von An- und Abflugsektoren.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einem Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngründlänge von weniger als 1.500 m Bahnlänge eine allgemeine Vorprüfung bei Neuvorhaben zur Feststellung einer UVP-Pflicht vorzunehmen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Daher war zu untersuchen, ob es im vorliegenden Fall einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das beantragte Vorhaben ist hier unter Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG einzuordnen, da der Flugplatz lediglich in Form eines Oktagons mit einer Fläche, die einen Kreis von 22,15 m Durchmesser umschließen kann errichtet werden soll.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorbezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

- Durch die Lage des Helidecks in der Ostsee werden keine Betroffenheiten bezüglich der Geräuschemission erwartet.
- Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten, da der HSLP in unbewohntem Gebiet errichtet wird.
- Durch das Vorhaben werden keine Belange der Denkmalpflege berührt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes (LUIG M-V) vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Referat 630, J.-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin zugänglich.